

A N F R A G E von Thomas Schweizer (Grüne, Hedingen), Edith Häusler (Grüne, Kilchberg)

betreffend Trottoirparkierung auf der Seestrasse

Beidseitig des Zürichsees sind auf der Seestrasse verschiedentlich Parkfelder auf dem Trottoir markiert. Der für die Fussgänger verbleibende Durchgang ist teilweise deutlich unter 1 m breit. Fussgänger, welche das Trottoir benützen wollen, müssen immer wieder auf die Fahrbahn ausweichen und setzen sich damit erhöhten Gefahren aus. Für Gehbehinderte oder Leute im Rollstuhl ist das Trottoir faktisch nicht begehbar und es bestehen daher Lücken im Fusswegnetz.

Gemäss Art. 1^{bis} VRV muss für Fussgänger stets ein mindestens 1.50 m breiter Raum frei bleiben. In den Normen zum Fussverkehr und zum Hindernisfreien Verkehrsraum (SN 640 070 und SN 640 075) sind ebenso entsprechende Mindestmasse definiert.

In den regionalen und kommunalen Richtplänen ist das seeseitige Trottoir der Seestrasse oft Teil des Fusswegnetzes und damit in einem vom Kanton genehmigten behördenverbindlichen Planungsinstrument festgehalten.

Dazu haben wir folgende Fragen:

1. Wie viele Parkfelder sind auf den Trottoirs entlang der Seestrasse links und rechts des Zürichsees markiert?
2. Bei wie vielen Parkfeldern ist die verbleibende Trottoirbreite kleiner als 1.5 m?
Wir bitten um eine Aufstellung nach Gemeinde mit Anzahl und Anzahl kleiner 1.5 m Breite.
3. Erachtet der Regierungsrat die Markierung von Parkfeldern auf dem Trottoir, wenn die Durchgangsbreite kleiner als 1.5 m ist, als konform mit dem Bundesrecht bzw. den entsprechenden Normen?
4. Sind die vom Regierungsrat genehmigten regionalen und kommunalen Richtpläne, welche Trottoirs entlang von Staatsstrassen als Fusswege ausweisen, für den Kanton verbindlich?
5. Auf welche Grundlagen (Normalien, Grundsätze) stützt sich der Regierungsrat, wenn er solche Markierungen anordnet?
6. Ist der Regierungsrat bereit, die Trottoirparkierung an der Seestrasse aufzuheben?

Thomas Schweizer
Edith Häusler